

SATZUNGEN

des Vereines SPORTUNION Mariahilf

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeiten des Vereines

1. Der Verein führt den Namen SPORTUNION Mariahilf
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
3. Der Verein (ist ordentliches Mitglied) gehört dem Landesverband SPORTUNION Wien an und ist Mitglied der SPORTUNION Österreich

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck des Vereines

Der Verein Sportunion Mariahilf bezweckt die ausschließliche und unmittelbare körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die ethischen christlichen Grundwerte und die geistigen Werte der österreichischen Kultur sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport, insbesondere auch als Chance zur gesellschaftlichen Integration im Hinblick auf eine kulturelle und religiöse Vielfalt seiner Mitglieder; er übt diese Tätigkeit überparteilich aus. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) §§ 34 ff.

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in diesen Statuten festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,
 - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
 - d) Erteilung von Unterricht,

- e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung,
 - f) Förderung des Meinungsaustausches über sportspezifische Angelegenheiten,
 - g) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
 - h) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,
 - i) Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
 - j) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
 - k) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
 - l) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultur-einrichtungen und Vereinslokalitäten,
 - m) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften.
3. Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
 - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
 - c) Sponsoreinnahmen,
 - d) Bausteinaktionen,
 - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
 - f) Erträge aus Veranstaltungen,
 - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
 - h) Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),
 - i) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
 - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
 - k) Einnahmen aus Vermietung, Überlassung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,
 - l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
 - m) Beteiligung an Unternehmen,
 - n) Zinserträge und Wertpapiere.

§ 4a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- f) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- i) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- j) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- l) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

- m) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- n) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- o) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- p) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- q) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- r) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder jedes Alters, außerordentliche Mitglieder / Saison Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 6 Beitritt

1. Die Beitrittserklärung stellt den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied dar
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand endgültig, eine Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen ist möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied sowie Saison Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
Dieser ist innerhalb der vom Kassier gesetzten Frist zur Zahlung fällig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein
2. Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen Verlust der Rechtspersönlichkeit)
3. Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
4. Verstreichen des für die Mitgliedschaft vereinbarten Zeitraumes
5. Ausschluss aus dem Verein.

ad 1.

Der Austritt eines Mitgliedes ist der Vereinsleitung schriftlich bekanntzugeben. Das austretende Mitglied ist zur Zahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages (laufende und offene Beiträge) verpflichtet.

ad 3.

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Die Nachfrist zur Bezahlung des Beitragsrückstandes wird vom Kassier festgelegt. Die Streichung eines Mitgliedes kann unter den obgenannten Voraussetzungen auch erfolgen, wenn andere Beiträge als der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt werden.

ad 5.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern und in der Folge vorzuladen und anzuhören.

Ausschlussgründe sind unter anderem: Verstoß gegen die Satzungen des Vereines oder gegen dessen satzungsgemäße Interessen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch an das Schiedsgericht erheben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Ordentliche Mitglieder** können allen physischen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht der Antragstellung in der Hauptversammlung.
2. **Junior-Mitglieder** können Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres über Antrag der/des gesetzlichen Vertreters werden.

- a) Die Junior-Mitgliedschaft geht am 1.9. des folgenden Kalenderjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf.
 - b) Junior-Mitglieder haben in Bezug auf die HV ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ein aktive und passive Wahlrecht, sowie ein Recht zur Antragstellung.
3. **Außerordentliche Mitglieder** haben weder das Wahl- und Stimmrecht sowie das Recht der Antragstellung zur HV, zahlen jedoch für die Dauer der Mitgliedschaft einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereinszweckes.
 4. **Saison Mitglieder.** Sie haben die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder, scheiden aber nach Ablauf der für Ihre Mitgliedschaft vereinbarten Zeitraumes aus dem Verein aus, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf.
 5. Zu **Ehrenmitgliedern** können über Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der HV Mitglieder ernannt werden, die sich entweder um den Verein im Besonderen oder um den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt zum Verein die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten durch automatisationsunterstützte Datenverarbeitung erhoben und verwaltet werden. Das Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden und auch der SPORTUNION Wien und der SPORTUNION Österreich weitergegeben werden können.

Alle Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines sind, sofern für diese Veranstaltungen nicht besondere Voraussetzungen gegeben sind, zugänglich.

Die Mitglieder haben, soweit in den Satzungen selbst nicht Einschränkungen gegeben sind, das aktive und passive Wahlrecht in und zu den Organen des Vereines, soweit der Mitgliedsbeitrag nachweislich bezahlt wurde.

Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes ist unzulässig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Satzungen und alle bekanntgegebenen Beschlüsse des Vereines sind einzuhalten

§ 10 Organe des Vereines

- I. Hauptversammlung**
- II. Vorstand**
- III. Rechnungsprüfer**
- IV. Schiedsgericht**

I. Hauptversammlung

A) Durchführung der HV

1. Die ordentliche HV findet alle 3 Jahre längstens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes statt, vorzugsweise im Oktober/November. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind vom Vorstand den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.
2. Anträge, mit Ausnahme des Antrages der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes, sind schriftlich eine Woche vor der HV einzubringen.
3. Eine außerordentliche HV kann vom Vorstand durch Beschlussfassung oder von 1/10 der Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsstelle beantragt werden. Der Antrag hat die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen HV zu beinhalten und deren Tagesordnung.
Die außerordentliche HV muss binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung durch den Vorstand, oder nach Einlagen des Antrages bei der Geschäftsstelle durchgeführt werden. Anträge zu und in einer außerordentlichen HV können nur zur beantragten Tagesordnung gestellt werden.
4. Die HV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Den Vorsitz in der HV führt der Präsident oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung beider das älteste Mitglied des Vorstandes, für den Fall der Abwesenheit des gesamten Vorstandes das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.
6. Der Vorsitzende bestimmt, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, die Art der Abstimmung.
7. Der Vorsitzende bestimmt zwei Protokollführer, zwei Stimmprüfer (gleichzeitig als Wahlhelfer) und bei Bedarf einen Wahlleiter.
8. Die HV beschließt, soweit nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einstimmigkeit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für die freiwillige Auflösung des Vereines. Zweidrittelmehrheit für Satzungsänderungen.

B) Aufgaben der HV

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und des Jahresabschlusses.
2. Entscheidung über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Grund von Wahllisten. Alle ordentlichen Mitglieder, Junior-Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben das Recht, eine vollständige Wahlliste, die die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthalten muss, bis spätestens zwei Wochen vor der HV schriftlich einzubringen.
 - b) Auf jeder Liste ist bei sonstiger Ungültigkeit ersichtlich zu machen, wer diese eingereicht hat.
 - c) Über die Wahllisten ist in geheimer Wahl abzustimmen. Streichungen oder Zusätze auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig.
 - d) Jene Wahlliste gilt als gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann keine Wahlliste die absolute Mehrheit erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

- e) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist über diesen in offener Wahl abzustimmen. Der Wahlvorschlag gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche HV mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahlen einzuberufen.
4. Satzungsänderungen
 5. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 8. Entscheidung über gestellte Anträge, soweit sie in den Aufgabenbereich der HV fallen.
 9. Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich der HV fällt, werden bekanntgegeben, aber nicht behandelt.
 10. Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der HV, die in der HV selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann einer Abstimmung zugeführt werden, wenn zunächst mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.
 11. Freiwillige Auflösung des Vereines
 12. Über jede HV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von den Protokollführern zu unterfertigen.

II. Vorstand

1. Die Leitung des Vereines hat der Vorstand inne, welcher der HV berichts- und rechenschaftspflichtig ist.
Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, den in ihren Wirkungsbereich fallenden Schriftverkehr (ausgenommen mit Behörden) ohne Gegenzeichnung des Präsidenten/Obmannes zu unterfertigen, wobei das jeweilige Referat anzuführen ist.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/Obmann
- b) Vizepräsidenten/ Obmannstellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassier/Finanzreferenten

Für welche jeweils auch Stellvertreter gewählt werden können.

3. Dem von der HV gewählten Vorstand müssen mindestens 4 Vereinsmitglieder angehören, die für eine Funktionsdauer von 3 Jahren längstens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes gewählt werden.

Der Präsident/Obmann

Vertritt den Verein nach außen - bei dessen Verhinderung der/die Vizepräsident/en / Obmannstellvertreter. Er vollzieht die Beschlüsse der HV sowie des Vorstandes. Er führt in

den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung beider, gehen deren Rechte und Pflichten auf das älteste Vorstandsmitglied über.

Schriftführer

Er hat insbesondere den Schriftverkehr des Vereines und die Protokolle bei den Vorstandssitzungen zu führen. Der Schriftführer wird ermächtigt, die von ihm verfassten Schriftstücke (ausgenommen Behördenschriftverkehr) ohne Gegenzeichnung des Präsidenten zu unterfertigen.

Der Kassier/Finanzreferent

Dieser besorgt den Geldverkehr und führt die Buchhaltung. Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Kassier unterzeichnet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Vorstandssitzung verständigt wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt die Delegierten des Vereines und deren Stellvertreter zu Veranstaltungen des Landes- und des Dachverbandes sowie der Fachverbände.

Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

4. Sollten innerhalb der Funktionsdauer des Vorstandes eines oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, so hat der Vorstand die Pflicht, ein Vereinsmitglied mit der Amtsführung der vakanten Stelle zu betrauen. Über diese Kooptierung ist in der nächsten Generalversammlung durch geheime Wahl abzustimmen, sofern in dieser nicht die Neuwahl des Vorstandes stattfindet. Zur Bestätigung der Kooptierung genügt die einfache Stimmenmehrheit.
Ein gemeinsamer Rücktritt des gesamten Vorstandes innerhalb seiner Funktionsdauer ist nur in einer HV möglich und wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes rechtswirksam.

III. Die Rechnungsprüfer

Sie haben die Gebarung des vom Kassier aufgezeichneten Rechnungswesens auf Ordnungsmäßigkeit und die zweckmäßige Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer dürfen mit einem Vorstandsmitglied nicht in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Der Antrag über die Entlastung des Vorstandes in der Hauptversammlung ist durch die Rechnungsprüfer zu stellen.

IV. Das Schiedsgericht

Alle Differenzen die Streitigkeiten betreffend die Verhältnisse der Mitglieder im Verein untereinander und gegenüber dem Verein, sollen nur durch ein Schiedsgericht verhandelt werden.

Diese wird gebildet durch je einen Schiedsrichter den die betroffenen Mitglieder an die Vereinsleitung im Anlassfall nennen.

Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Präsidenten/Obmann, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen. Die Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden.

Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen, bestellt der Vorstand den Vorsitzenden.

Als Büro des Verfahrens dient die Vereinsleitung.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat nach bestem Wissen nach Erhebung des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Einstimmigkeit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Diese hat auch die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Verbandsvermögen soll vorrangig an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesverband „SPORTUNION Wien“ zur ausschließlichen Verwendung für gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke fallen. Sollte die SPORTUNION Wien im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, ihm die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 nicht mehr zukommen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich oder nicht gewünscht sein, soll das verbleibende Vermögen des Vereins anderen Körperschaften, die sich nachhaltig im Sinne des Sports einsetzen zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.
3. Der letzte Vorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 23.04.2025